

24 Fachtierarzt für Parasitologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

- 1 Erkennung, Epizootiologie, Behandlung und Prophylaxe von Parasitosen (Protozoologie, Helminthologie und Arachno-Entomologie) der Haus- und Wildtiere, Reptilien, Fische und Bienen einschließlich Zoonosen
- 2 Tierexperimentelle Parasitologie

II **Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Parasitologie 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Immunologie“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Pathologie“, „Pharmakologie und Toxikologie“, „Tropenveterinärmedizin“, „Virologie“, „Wildtiere und Artenschutz“ und „Zoo- und Gehegetiere“ können jeweils mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Morphologie und Biologie der Parasiten
- 2 Parasitologische Diagnostik und Methodik (makro- und mikroskopisch morphologische sowie serologische und molekularbiologische Methoden)
- 3 Epidemiologie, Klinik, Pathologie, Meta- und Prophylaxe sowie Therapie von Parasitosen
- 4 Parasitäre Zoonosen
- 5 Kenntnisse in:
 - 5.1 Allgemeiner Pathologie der Infektionskrankheiten und Parasitosen im Speziellen
 - 5.2 Hygiene
 - 5.3 Immunologie
 - 5.4 Toxikologie

- 5.5 Pharmakologie
- 5.6 Biochemie
- 5.7 Molekularbiologie
- 5.8 Qualitätsmanagement (ISO/IEC 17025, ISO 9001)
- 5.9 Infektionsschutz und Arbeitssicherheit
- 6 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Arzneimittelrecht und Rückstandsverhalten von Antiparasitika

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und andere zugelassene Forschungsinstitute
- 2 Zugelassene Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
- 3 Zugelassene staatliche, kommunale oder private parasitologische Institute und Laboratorien
- 4 Zugelassene Einrichtungen der Industrie
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Parasitologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.